
Von: Biesewinkel, Andreas
Gesendet: Mittwoch, 3. November 2010 07:59
An: 'buergeraktion@web.de'
Betreff: Integrationsrat

Die Beantwortung erfolgte anhand der hier vorliegenden Erkenntnisse (Stellungnahmen des StGB, Hauptsatzungsregelung der Stadt Hilden, einschlägige Gesetzeskommentierungen zur GO NRW).

Zur Ihrer Fragestellung hinsichtlich einer "Unveränderbarkeit" des gewählten/bestehenden I.-Rates "für die Dauer der Wahlzeit des Rates" kann ich mitteilen, dass die Größe des Gremiums und seine Zusammensetzung grundsätzlich der Rat (wegen der gleichzeitigen Schaffung der Grundlagen) vorab (d.h. vor der erstmaligen Installation/Einrichtung) beschließen muss. Dies ist nach meinen Erkenntnissen auch so erfolgt. Zu beachten ist dann, dass gem. § 27 Abs. 2 GO NRW die verbindlich vorgegebene Wahlperiode des I.-Rates der Wahlzeit des Rates entspricht - und damit klar definiert ist (vgl. auch Held/Becker/Decker, Komm. GO NRW zu § 27). Auch nach Ablauf der vg. Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten I.-Rates oder I.-Ausschusses weiter aus (§ 27 Abs. 2 GO NRW).

Das *Wahlverfahren* der Integrationsrats-Mitglieder (Migrantenvertreter) richtet sich bekanntermaßen nach § 27 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW, weitere Ratsmitglieder treten hinzu.

Die "Rechte" der Mitglieder des bestehenden I.-Rates werden dahingehend beeinträchtigt, als dass diese ausdrücklich (entsprechend dem vorausgegangenen Willen des Rates) in ihre Position in einem *Integrationsrat* gewählt / legitimiert wurden. Eine reine "Umwandlung" des bestehenden I.-Rates in einen I.-Ausschuss *während der laufenden Wahlperiode* wird daher -wie auch seitens des StGB- weiterhin für nicht zulässig gehalten. Der I.-Rat ist ein durch Migrantenvertreter dominiertes Gremium (Vorsitz=Migrantenvertreter) - der I.-Ausschuss hingegen ausdrücklich nicht.

§ 20 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Hilden legt (vg. Mehrheitsverhältnisse beachtend) in diesem Sinne die Zusammensetzung des I.-Rates ausdrücklich fest.

In einem I.-Ausschuss überwiegt die Zahl der Ratsmitglieder, welche damit auch bei der konkreten Durchführung der Arbeit die Stimmenmehrheit haben. Neben einer anderen personellen Zusammensetzung würden insofern unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse zwischen Migrantenvertreter und Ratsmitglieder bestehen - auch wenn alle gewählten I.-Ratsmitglieder zu Mitgliedern eines I.-Ausschusses würden.

Mit freundlichen Grüßen
A. Biesewinkel

Andreas Biesewinkel
Kreis Mettmann
Kämmerei
-Kommunalaufsicht, ÖPNV-
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Tel.: 02104 – 991441
Fax: 02104 - 99841441
Raum. 1.206

andreas.biesewinkel@kreis-mettmann.de
Homepage: www.kreis-mettmann.de